

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724 hinsichtlich der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems und des einheitlichen digitalen Zugangstors für die Zwecke bestimmter Anforderungen gemäß der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende europäische Vereinigungen
KOM-Nr.:	(COM(2023)516)
BR-Drucksache:	422/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Staatskanzlei (Digitalisierung und OZG-Umsetzung)
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none">– Der Vorschlag geht auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 zurück, deren Anliegen es ist, im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes Vereine und andere Organisationen ohne Erwerbszweck in der EU zu fördern, ihre Grundrechte zu schützen und den demokratischen Raum in der EU zu stärken.– Der Vorschlag zielt darauf ab, die Funktionsweise des Binnenmarktes für Vereine ohne Erwerbszweck zu verbessern. Um die tatsächliche Ausübung der Freizügigkeit von im Binnenmarkt tätigen Vereinen ohne Erwerbszweck zu erleichtern, werden Maßnahmen zur Koordinierung der Bedingungen für die Gründung europäischer grenzübergreifender Vereine (European cross-border associations – ECBA) und deren Tätigkeiten festgelegt.
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none">– Mit diesem Vorschlag wird die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der

	<p>Kommission¹ (im Folgenden „IMI-Verordnung“) geändert, die sich auf Artikel 114 AEUV stützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit diesem Vorschlag wird auch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/20122 geändert, die sich auf Artikel 21 Absatz 2 Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützt. – Mit diesem Vorschlag soll der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1724 präzisiert und geändert werden, um Bürgern, Unternehmen und juristischen Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, die ihre aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte im Bereich Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV ausüben oder ausüben wollen, einen besseren Online-Zugang zu Informationen und Verfahren zu ermöglichen, wird er den Unionsbürgern die Ausübung des Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, erleichtern. Daher sollte er sich auf Artikel 21 Absatz 2 AEUV stützen.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Als Grenzregion zu Dänemark sind wir vermutlich stärker betroffen, als andere Regionen in Deutschland.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	